

RAin Heide Flügge \* Lorichsstr. 59 \* 22307 Hamburg

## **Pressemitteilung**

Hamburg, den 19.Mai 2005

# **Suchtberatungsstellen und psychosoziale Beratungsstellen sind zur Weiterleitung sensibler Daten an die ARGE verpflichtet**

Die Hamburger Behörde für Wissenschaft und Gesundheit (BWG) hat am 25.04.2005 durch Pressemitteilung bekannt gegeben, dass zehn Hamburger Beratungsstellen ausgewählt wurden, deren Personalkapazitäten speziell für die Beratung von Arbeitslosen mit Suchtproblemen aufgestockt wurden.

In diesem Zusammenhang wird von der AG Soziale Grundrechte/Regenbogen für eine neue Linke, das Arbeitslosen Hilfe Forum Deutschland, die WASG Landesverband Hamburg in Zusammenarbeit mit Rechtsanwältin Heide Flügge, Hamburg auf die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Problematik im Zusammenhang mit der Suchtberatung und der psychosozialen Beratung hingewiesen.

Beziehen von Arbeitslosengeld II kann im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung eine Suchtberatung oder auch eine psychosoziale Beratung gewährt werden. Rechtlich bisher nicht abschließend geklärt ist, ob das Nichtantreten einer solchen in der Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Maßnahme die Behörde zur Kürzung der Regelleistung berechtigt. Aber jedenfalls immer dann, wenn eine solche Maßnahme abgebrochen oder aber durch den Betroffenen Anlass für den Abbruch der Maßnahme durch den Maßnahmeträger gegeben wird, sind die Voraussetzungen eines Kürzungstatbestandes erfüllt. Die Regelleistung ist um 30 % zu kürzen (§ 31 I 1 Ziff 2 SGB II).

Äußerst problematisch ist folgendes:

Der Betroffene ist verpflichtet, an solchen Maßnahmen aktiv mitzuwirken (§ 2 I 2 SGB II). Die bloß passive Teilnahme ist nicht ausreichend.

Weiter ist im Gesetz bestimmt, dass die Agenturen für Arbeit mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege oder Dritten zusammenarbeiten, um Leistungsmissbrauch zu verhindern oder aufzudecken (§ 18 I SGB II).

Diese Träger, die eine Leistung zur Eingliederung in Arbeit erbracht haben oder erbringen, haben der Agentur für Arbeit unverzüglich Auskünfte über Tatsachen zu erteilen, die Aufschluss darüber geben, ob Leistungen zu Recht erbracht worden sind oder werden (§ 61 I SGB II).

Verletzt der Maßnahmeträger eine dieser Verpflichtungen, so beinhaltet dies eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße von bis zu 2.000,- € geahndet werden kann (§ 63 I Ziff 4, II SGB II).

Erfährt also der Maßnahmeträger im Rahmen der Suchtberatung oder der psychosozialen Beratung, dass der Betroffene Geld verschwendet hat, indem er es ‚versoffen‘ hat, so ist diese Tatsache erheblich für den Leistungsbezug. Denn § 31 IV Ziff 2 SGB II bestimmt, dass die Regelleistung um 30 % zu kürzen ist, wenn der ‚Hilfebedürftige‘ trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fortsetzt. Der Kauf von Suchtmitteln ist mit Sicherheit als unwirtschaftliches Verhalten im Sinne dieser Vorschrift anzusehen. Aber auch die Tatsache, dass der Betroffene sich als ungeeignet erweist, mit der Regelleistung seinen Bedarf zu decken, rechtfertigt die Umstellung der Regelleistung in voller Höhe oder anteilig auf Sachleistungen (§ 23 II SGB II). Wenn der Betroffene also Schwierigkeiten hat, mit der überaus niedrigen Regelleistung auszukommen, so ist dies bedeutsam für die Frage, ob eine Geldleistung zu Recht oder zu Unrecht erbracht wird. Auch diese Tatsache wäre von dem Maßnahmeträger unverzüglich an die Agentur für Arbeit zu melden. Aber auch viele andere Tatsachen wären zu melden.

Darüber hinaus sind die Teilnehmer der Maßnahmen verpflichtet, eine Beurteilung ihrer Leistung und ihres Verhaltens durch den Maßnahmeträger zuzulassen. Der Maßnahmeträger hat diese Beurteilung unverzüglich der Agentur für Arbeit zu übermitteln (§ 61 II SGB II). Diese Regelung steht im Zusammenhang mit der Qualitätsprüfung von Maßnahmen zur Eingliederung. Vorrangiges Ziel dieser Vorschrift ist aber die Unterstützung einer späteren Vermittlung durch eine realistische Einschätzung der Leistungsfähigkeit des Betroffenen durch die Agentur für Arbeit ( Voelzke in Hauck/Noftz, SGB II, K § 61 Rz 15). Der Maßnahmeträger hat somit auch etwaige Diagnosen an die Agentur für Arbeit zu melden. Denn diese Diagnosen waren Anlass für die Maßnahme. Ob sie sich als richtig erweisen, zu korrigieren sind, ob eine Besserung eingetreten ist, all dies sind nach dem Sinn der Vorschrift Tatsachen, die an die Agentur für Arbeit zu melden sind.

Vorgängervorschrift des § 61 SGB II ist der § 318 SGB III. Dieser bezog sich auf die Teilnahme an Maßnahmen zur Weiterbildung und Fortbildung und zur Eingliederung Behinderter. In diesem Zusammenhang machte die Vorschrift durchaus Sinn. Die Frage, ob die Weiterbildung erfolgreich durchgeführt werden konnte, und der Betroffene nunmehr entsprechende Kenntnisse vorweist, ist für die Vermittlung natürlich von Interesse.

Auch ging es hier nicht um derart sensible Daten, wie in der Suchtberatung und der psychosozialen Beratung.

Eine Suchtberatung und eine psychosoziale Beratung hingegen wird regelrecht gefährdet, wenn derart weitreichende Auskunftspflichten seitens des Maßnahmeträgers bestehen. Überwiegend wird die Ansicht vertreten, dass eine erfolgreiche Behandlung ausgeschlossen ist, wenn nicht gewährleistet ist, dass das ‚was gesagt wird, im Raum bleibt‘, also nicht weitergegeben wird. Mitwirkung im Rahmen der Suchtberatung und psychosozialen Beratung beinhaltet tatsächlich ein Einlassen auf einen - vorab nicht eindeutig definierten - psychologischen bzw. psychotherapeutischen Diskurs. Im Zusammenhang mit Rechtsfragen wie auch häufig bestehender Rechtsunsicherheiten kann dieses zum Nachteil des Ratsuchenden geraten.

Hinzu kommt, dass die Mitarbeiter der Agentur für Arbeit und der Kommunen oftmals nur unzureichend ausgebildet sind. Viele von ihnen scheinen nur mittels Kurzlehrgang angelehrt worden zu sein. Einerseits sind sie und auch die hoffentlich bald zur Verfügung stehenden Fallmanager mit Sicherheit nicht geeignet die Relevanz psychischer Diagnosen und ihre Bedeutung für die Vermittelbarkeit des Arbeitslosen zu werten. Hierbei kann es ohne weiteres vorkommen, dass der Sachbearbeiter einer kompliziert klingenden Diagnose zuviel Gewicht beimisst und beispielsweise die Vermittlung des Betroffenen in seinen ursprünglichen Beruf für aussichtslos hält, obgleich ein Arbeitgeber bei objektiver Betrachtung keinerlei Zweifel an der Eignung des Bewerbers für entsprechende Tätigkeiten hätte.

Zum anderen ist es keine Lösung, derartig sensible Daten in den normalen Leistungsakten zu verwahren. Meiner Kenntnis nach gibt es aber in diesem Bereich keine besonderen Vorschriften oder sonstigen Vorkehrungen zum besonderen Schutz dieser sensiblen Daten.

Was ist also Sinn der Vorschrift ? Entweder handelt es sich um ein entsetzliches Redaktionsversehen. Ein Fehler des Gesetzgebers, der so schwerwiegend ist, dass er ihm kaum verziehen werden kann. Oder die Psychosoziale Beratung und die Suchtberatung sollen gar nicht der Hilfe dienen, sondern der Kontrolle sämtlicher Arbeitslosengeld II-Bezieher. Denn eine wirksame Hilfe ist unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Regelfall nicht möglich. Eine Kontrolle sämtlicher Arbeitsloser ist hierdurch aber sehr wohl möglich. Denn alle Langzeitarbeitslosen, selbst wenn sie nicht an einer Sucht leiden, können mittels Eingliederungsvereinbarung verpflichtet werden, zumindest an einer psychosozialen Beratung teilzunehmen. Unabhängig von der Frage, ob die Regelleistung bei Missachtung dieser Verpflichtung gekürzt werden kann, besteht jedenfalls die Verpflichtung alle Möglichkeiten zur Beendigung und zur Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen (§ 2 I 1 SGB II), also die Verpflichtung zur Teilnahme. Der Betroffene hat bei der Maßnahme auch aktiv mitzuwirken (§ 2 I 2 SGB II). Er muss also auch privateste

Dinge von sich erzählen.

Eine solche Vorschrift, die derart in den Persönlichkeitsbereich der Betroffenen eingreift, aber eigentlich nicht geeignet ist, das Problem der Massenarbeitslosigkeit auch nur ansatzweise und mit größter Wahrscheinlichkeit noch nicht einmal geeignet ist, das Problem in irgendeinem Einzelfall zu lösen, verstößt gegen den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und damit zumindest gegen Art. 2 I GG.

Herr Edele, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Hamburg e.V. (AGFW), hält einige der hier geäußerten Bedenken immerhin für so wesentlich, dass er mit den Verbänden (u.a.

Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz) abklären wird, ob er dieses Thema im zentralen Beirat der ARGE auf der nächsten Sitzung Anfang Juni vortragen kann.

RAin Heide Flügge

Kontaktadressen:

WASG Landesverband Hamburg

Berno Schuckart, geschäftsführender Vorstand der WASG Landesverband Hamburg, Tel 0171/48 71 538, [BSchuckart@aol.com](mailto:BSchuckart@aol.com)

Arbeitslosen Hilfe Forum Deutschland e.V.

Martin Behrsing 1. Vorsitzender, Schickgasse 3, 53117 Bonn, Tel 0228 2495594; 0160 99278357 [martin.behrsing@arbeitslosen-hilfe-portal.de](mailto:martin.behrsing@arbeitslosen-hilfe-portal.de)  
[www.arbeitslosen-hilfe-forum-deutschland.org](http://www.arbeitslosen-hilfe-forum-deutschland.org)

AG Soziale Grundrechte/Regenbogen für eine neue Linke Andreas Bachmann, [bachmann.hamburg@t-online.de](mailto:bachmann.hamburg@t-online.de)

Herr Edele, Geschäftsführer der ARGE, Grevenweg 89, 20537 Hamburg, 040/23 15 86

## Stellungnahme

des Fachverbandes Drogen und Rauschmittel e.V. zur Presseinformation von RAin Heide Flügge, Hamburg vom 19. Mai 2005

### **»Suchtberatungsstellen und psychosoziale Beratungsstellen sind zur Weiterleitung sensibler Daten an die ARGE verpflichtet«**

Die Presseinformation von Heide Flügge scheint mit scharfer Feder geschrieben und weckt Erinnerungen an die untergegangene Drogenhilfeideologie, dass die Kooperation mit staatlichen Institutionen Teufelswerk ist.

Natürlich hat die Suchthilfe die Pflicht, Klientinnen und Klienten auf ihre Mitwirkungspflicht im Kostenübernahmeverfahren (§§ 60ff SGB I) hinzuweisen, wonach die relevanten Daten an Sozialleistungsträger zu übermitteln sind, nicht jedoch im Rahmen des Beratungsprozesses gewonnene personenbezogene Kenntnisse. In der Praxis der Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeit und Verwaltung dürfte diese Differenzierung schwierig sein.

Erinnert sei hier an den § 35 (SGB I), wo es heißt „(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden.“

Die Ausführungen von Heide Flügge berühren einen Themenbereich, mit denen sich Fachkräfte in der Sozialhilfe und anderen Rechtsgebieten insbesondere an den Schnittstellen von Verwaltung und Sozialarbeit seit Jahrzehnten beschäftigen.

In der Praxis der Sozialarbeit kann es notwendig sein, Ergebnisse von Beratungsprozessen in aggregierter Form der "Verwaltung" bzw. dem Sozialleistungsträger zur Verfügung zu stellen. Einerseits ist die "Verwaltung" bzw. der Sozialleistungsträger auf die Informationen der Sozialarbeit bzw. von Trägern der freien Wohlfahrtspflege zur Entscheidung über Ansprüche aus dem Sozialleistungsrecht angewiesen, andererseits ist für eine wirksame Hilfe der Aufbau einer Vertrauensbeziehung zwischen der Sozialarbeit und dem Klientel unabdingbar. Die uneingeschränkte Weitergabe von persönlichen Daten würde diese Vertrauensbeziehung zerstören und damit den Prozess der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung behindern.

Aber auch die Verwaltung darf nicht alles, was ihr bekannt ist, aktenkundig machen. Wenn beispielsweise eine Verwaltungsfachkraft von einem Klienten darüber Auskunft verlangt, wovon er seinen Lebensunterhalt in den zurückliegenden Monaten bestritten habe und er angibt "von Brüchen", d. h. aus Einbrüchen in Liegenschaften und Kraftfahrzeugen, dann sollte eine Verwaltungskraft, die nicht über ein Zeugnisverweigerungsrecht verfügt, dies nicht aktenkundig machen. Es besteht immer die Möglichkeit, dass die Akte von der Strafverfolgungsbehörde eingesehen und niedergelegte Sachverhalte verwertet werden. Es kommt zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Klientel. In der Praxis notiert dann die Verwaltungsfachkraft, bemüht ein konstruktives Verhältnis zur Klientel aufzubauen, dass der Lebensunterhalt aus der Veräußerung von Hausrat und anderen Gegenständen bestritten wurde. Da ist nicht unwahr, schützte jedoch gleichzeitig den Klienten.

Die aufgezeigte Problematik dürfte sich in den Job-Centern der Arbeitsgemeinschaften ständig stellen. Wenn zur Verwaltungskraft keine Vertrauensbeziehung besteht und sich dies unter der Klientel herumspricht, fehlen der Sachbearbeitung notwendige und für den Eingliederungsprozess unerlässliche Informationen. Deshalb erscheint mir eine gute Ausbildung der dort Beschäftigten unerlässlich.

Frau Flügge neigt zur Überzeichnung. Die Vorschrift des § 18 Abs. 1 SGB II fordert einen Abgleich zwischen den Leistungsträgern zur Vermeidung von Doppelleistungen. Aus meiner Sicht kann die Aufdeckung von Leistungsmissbräuchen durch Träger der freien Wohlfahrtspflege nur sehr bedingt gefordert werden (z. B. wenn ein Klient, der Leistungsansprüche geltend macht, physisch nicht anwesend ist).

§ 61 SGB II normiert eine Auskunftspflicht, besagt aber nicht, in welcher Form dieser Auskunftspflicht zu genügen ist. Die Angabe der nicht zweckentsprechenden Verwendung von Geldmitteln, beispielsweise durch den Erwerb von Rauschmitteln, fordert der Gesetzgeber vom Berater nicht. Er kann dies umschreiben, in dem er auf Schwierigkeiten bei der sinnvollen Einteilung von Geldmitteln hinweist.

Es stellt sich generell die Frage der Rechtmäßigkeit von Sanktionen bei Suchterkrankungen. Sucht wird regelmäßig als Krankheit definiert und impliziert einen Mangel an Steuerungsfähigkeit. Das kann den Leistungsträger zwar veranlassen, die Hilfe zur zweckentsprechenden Verwendung der Geldmittel und damit zur Sicherung des Lebensunterhalts in einer bestimmten Form zu gewähren, nicht aber die Hilfe zu kürzen. Nach der Rechtssprechung zur Sozialhilfe, die auf das SGB II zu übertragen ist, sind Sanktionen grundsätzlich immer dann ausgeschlossen, wenn eine seelische Fehlhaltung bzw. Krankheit, vorliegt. Die Rechtsprechung wird weitere Bestimmungen des SGB II hinterfragen und der Gesetzgeber nicht umhinkommen, auf bewährte Grundsätze der Sozialhilfe abzustellen.

Frankfurt/Hannover den 10. Juni 2005

**Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V.**

gez. Rüdiger Lenski  
Geschäftsführer des Vereins Arbeits-  
und Erziehungshilfe e.V. Frankfurt  
Mitglied im Beirat des (fdr)

gez. Jost Leune  
Geschäftsführer